



Satzung
Der Gemeinde Walluf zur Änderung der Festsetzungen der Dachform „Flachdach“
in den Bebauungsplangebieten „Nordwest“ und „Eilweg“

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 118 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11), in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), in der Sitzung am 25. September 1987 folgende Satzung mit Begründung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke der Bebauungspläne „Nordwest“ (Genehmigungsfassung vom 01.02.1978, in der Bekanntmachung vom 12.06. 1978) und „Eilweg“ (Genehmigungsfassung vom 21.07.1975, in der Bekanntmachung vom 11.08.1975), für die die Dachform „Flachdach“ festgesetzt wurde.

§ 2
Ergänzung bestehender Vorschriften

Die im Testtitel der in § 1 genannten Bebauungspläne festgesetzten Vorschriften über die Dachform „Flachdach“ werden wie folgt ergänzt:

(1) Grundsätzlich sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von max. 20 grad zulässig, deren Firsthöhe maximal 2,00 m über O.K. Decke des letzten zulässigen Geschosses beträgt.

Wenn eine Decke über dem letzten zulässigen Geschoss nicht eingebaut wird, so beträgt die Firsthöhe gemessen von O.K. Fußboden des zulässigen Geschosses maximal 5,00 m.

(2) Für Bereiche, in denen die geschlossene Bebauung (z.B. Gartenhof- oder Reihenhäuser) verwirklicht wurde (wird), ist das zur erschließenden Verkaufsfläche (Anliegerstraße, Wohnweg) traufständige Satteldach zulässig (=Hauptfirstrichtung). Für die Ausbildung der Traufe ist die der Verkehrsfläche am nächsten liegende Hauskante maßgebend. Durch Vorsprünge verursachte, nicht sichtbare Drempel sind dabei zulässig. Bei senkrecht zur Hauptfirstrichtung liegenden Gebäudeteilen ist im Falle der Errichtung eines geneigten Daches das Satteldach vorgeschrieben, das am Ende abgewalmt werden muss.

(3) In Bereichen, in denen offene (freistehende) Bebauung und/oder Doppelhausbebauung verwirklicht wurde (wird), kann sowohl das Sattel- als auch das Walmdach gewählt werden. Bei der Wahl des Satteldaches gelten die Bestimmungen der Nr. 2 entsprechend.

(4) Helle und reflektierende Dachdeckungsmaterialien sind nicht zulässig.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Walluf § 8 Abs. 3 am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Walluf/Rheingau, 08.10.1987

Der Gemeindevorstand
gez.
Hoffmann
Bürgermeister